



INFORMATIONEN FÜR CREDITREFORM MITGLIEDER

**STELLUNGNAHME ZUR
AUFTRAGS-
BEARBEITUNG**

Stellungnahme zur Frage, ob die Creditreform Standard-Dienstleistungen „Erteilung von Bonitätsauskünften“ und „Erbringung von Inkassodienstleistungen“ Auftragsbearbeitung im Sinne des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) sind¹.



1. Erteilung von Bonitätsauskünften

Die normale Auskunftserteilung zu Bonitätsprüfungszwecken ist datenschutzrechtlich gesehen immer die Weitergabe von Daten an einen Dritten. Der Kunde liefert Name und Adresse zu einer Person oder Firma, zu der er eine Auskunft benötigt, an die Auskunftsteilnehmer. Dabei liegt ein Übermittlungsvorgang auf dem Hinweg vor. Auf dem Rückweg erfolgt dann die Rückübermittlung der Auskunftsdaten von der Auskunftsteilnehmer an den Kunden. Es liegt also eine Beziehung zwischen dem Kunden als verantwortlicher Stelle und der Auskunftsteilnehmer als einem Dritten, also einer Stelle ausserhalb der verantwortlichen Stelle (Kunde) vor. Damit ist begrifflich bereits eine Auftragsbearbeitung ausgeschlossen. Denn die Weitergabe von Daten von einem Auftraggeber an den Auftragnehmer im Sinne einer Auftragsbearbeitung ist gerade keine Datenweitergabe an eine Stelle ausserhalb des Verantwortlichen, sondern nur eine Weitergabe von Daten an einen weisungsabhängigen Dienstleister, die datenschutzrechtlich so zu behandeln ist, als würden die Daten die Einflussosphäre des Verantwortlichen nie verlassen haben.

Eine echte Auftragsbearbeitung liegt beispielsweise

bei sogenannten „Outsourcing-Modellen“ vor, wenn eine externe Stelle lediglich als weisungsabhängiger Dienstleister für den datenschutzrechtlich Verantwortlichen auftritt. Charakterisierendes Merkmal ist die Durchführung des Auftrages ausschliesslich orientiert an den Weisungen, die der Auftraggeber vertraglich fixiert vorgibt. Beispiele dafür sind die Durchführung der Aktenvernichtung durch ein Aktenvernichtungsunternehmen, die Beauftragung eines Call-Centers oder die Kooperation mit einem externen Postversendungsdienstleister. In beiden Fällen hat der Auftragnehmer aber keinen eigenen Handlungs- oder Entscheidungsspielraum, sondern handelt nur nach engen vorgegebenen Weisungen des Auftraggebers.

Gerade das ist bei der Beantwortung von Bonitätsanfragen und der damit zusammenhängenden Auskunftserteilung nicht der Fall. Die Auskunftsteilnehmer recherchiert und beantwortet die Anfragen in eigener Verantwortung. Die Auskunftsteilnehmer ist dabei selbst als verantwortliche Stelle i.S.v. Art. 5 lit. j DSG tätig. Sie handelt als eine ausserhalb des auskunftsabfragenden Unternehmens tätige dritte Stelle. Eine Auftragsbearbeitung im Sinne von Art. 5 lit. k DSG liegt also begrifflich nicht vor.



2. Forderungsmanagement

Genauso gelagert ist die Situation auch im Bereich der Erbringung von Inkassodienstleistungen. Auch hier entscheidet der Inkassodienstleister im Standardfall in eigener Verantwortung darüber, welche Inkassomassnahmen aufbringt, wie viele Mahnschreiben er verschickt, ob er schriftlich oder telefonisch mahnt oder ob er gerichtliche Massnahmen einleitet.

Das Inkassounternehmen ist hier fachlich verantwortlich und datenschutzrechtlich gesehen eigenverantwortliche Stelle. Es erfolgt also eine Übermittlung der für die Forderungsbearbeitung erforderlichen Daten vom Gläubiger an das Inkassounternehmen. Auch hier liegt daher keine Auftragsbearbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne vor.

St. Gallen, im Juli 2023

¹ Diese Stellungnahme gilt gleichermassen auch nach der EU-DSGVO.